

Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Kastorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung Kastorf vom 27.09.2012 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Trägerschaft**

Die Gemeinde Kastorf betreibt zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 8 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) den Kindergarten in Kastorf, Ratzeburger Str. 29.

§ 2 **Widmung als öffentliche Einrichtung**

Der Kindergarten wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kastorf betrieben.

§ 3 **Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Kindergarten dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 4 des Kindertagesstättengesetzes.

Er ist eine gemeinnützige Einrichtung. Näheres regelt die Satzung zur Gemeinnützigkeit des Kindergartens der Gemeinde Kastorf vom 05.12.2002.

§ 4 **Dienstaufsicht, Hausherr**

Der Kindergarten untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

Hausherr des Kindergartens ist der Bürgermeister. Die Hausherrrechte werden in seinem Auftrage durch die Kindergartenleitung ausgeübt.

§ 5

Verwaltung und Leitung des Kindergartens, Personal

1. Die Verwaltung des Kindergartens obliegt dem Amt Berkenthin, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindergartenleitung übertragen worden sind.
2. Für die fachliche Leitung ist die Kindergartenleitung zuständig.
3. Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben des Kindergartens wird im Stellenplan ausgewiesen.
4. Die Aufgaben und Pflichten der Kindergartenleitung und des weiteren Personals bestimmt eine vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung.

§ 6

Elternversammlung

1. Der Elternversammlung gehören alle erziehungs- bzw. sorgeberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder an, die den gemeindlichen Kindergarten besuchen.
2. Die Elternversammlung tritt in der Zeit vom 1. August bis zum 15. September jeden Jahres zusammen. Innerhalb des Kindergartenjahres soll mindestens eine weitere Elternversammlung stattfinden.
3. Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindergartenjahres erfolgt schriftlich durch die Kindergartenleitung, im Übrigen durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung in Abstimmung mit der Kindergartenleitung. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Der Träger der Einrichtung ist einzuladen.
4. Der Elternversammlung soll über die Gesamtsituation des Kindergartens Bericht erstattet werden.

§ 7

Elternvertretung

1. Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindergartenjahres aus jeder Kindergartengruppe je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

2. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Sie beruft - im Benehmen mit der Kindergartenleitung und dem Kindergartenbeirat - die Elternversammlungen ein, sofern die Einberufung nicht nach § 6 Abs. 3 erster Halbsatz erfolgt.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, den im Kindergarten tätigen Kräften, der Gemeinde Kastorf als Träger und Standortgemeinde, den Schulen und den anderen öffentlichen Einrichtungen.
 - c) Sie vertritt die Interessen der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat (§ 8).

§ 8 **Beirat**

1. Es wird ein Beirat eingerichtet. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres für die Dauer bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bilden.
2. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern; er setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und von der Gemeinde Kastorf zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertretern zusammen. Zu Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Kastorf sollen regelmäßig zwei Mitglieder des Kindergartenausschusses bestimmt werden.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
4. Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr, schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die erste Sitzung nach der Neubildung beruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Kastorf ein. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Mindestens ein Drittel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl kann die Einberufung des Beirates verlangen.

5. Zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden müssen mindestens zwei Drittel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl anwesend sein. Im Übrigen gelten für die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde Kastorf und die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung sinngemäß.
6. Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Abs. 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
7. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kindergartens mit,

insbesondere bei
 - der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel,
 - der Aufstellung von Stellenplänen,
 - der Festsetzung von Öffnungszeiten,
 - der Festsetzung der Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) und
 - der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
8. Die Stellungnahmen des Beirats sind der Gemeinde Kastorf als Träger des Kindergartens vor deren Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.
9. Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Mitbestimmungsrecht bleiben unberührt.
10. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Entschädigung für Sitzungen oder andere Beiratstätigkeiten werden nicht gewährt.

§ 9 **Anordnungsbefugnis**

Der Bürgermeister kann im Rahmen der Satzung - soweit im Einzelfall erforderlich - weitere Anordnungen treffen.

§ 10

Anmeldung/Aufnahme in den Kindergarten

1. Die Aufnahme in den Regelgruppen des Kindergartens ist grundsätzlich nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich, in Krippen- und altersgemischten Gruppen auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres. Näheres regelt die Betriebserlaubnis des Kindergartens. Über Ausnahmen entscheidet die Heimaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg auf Antrag der Gemeinde.
2. In den Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Kindergartenalter aus dem Gemeindegebiet aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes ist grundsätzlich nur möglich, wenn ansonsten die Gruppen nicht voll belegt werden können. Über besondere Ausnahmefälle entscheidet der Kindergartenausschuß im Einvernehmen mit dem Beirat. Voraussetzung für eine Aufnahme auswärtiger Kinder ist, daß sich die Wohngemeinde zur Leistung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 25 a des Kindertagesstättengesetzes verpflichtet.
3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den vom Kindergartenausschuß unter Mitwirkung des Beirats aufgestellten Kriterien. Die Aufnahme wird bestätigt. Aus einer Anmeldung besteht keine Aufnahmeverpflichtung. Die Aufnahmeanträge sind an das Amt Berkenthin bzw. die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde Kastorf zu richten.
4. In besonderen Einzelfällen kann bei der Aufnahme von der Reihenfolge des Alters der angemeldeten Kinder abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Kindergartenausschuß im Einvernehmen mit dem Beirat.
5. Bei der Aufnahme in den Kindergarten ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, daß das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist. Das Attest darf nicht älter als fünf Tage sein.
6. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres. Über eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt entscheidet der Kindergartenausschuß im Einzelfall, sofern freie Plätze vorhanden sind.

§ 11 **Öffnungszeiten**

1. Während der Sommerferien bleibt der Kindergarten für die Dauer von zwei Wochen geschlossen. Außerdem ist der Kindergarten in jedem Kindergartenjahr an fünf weiteren Betreuungstagen geschlossen, und zwar zwischen Weihnachten und Neujahr, am Freitag nach Christi Himmelfahrt und, soweit die fünf Betreuungstage damit noch nicht ausgeschöpft sind, an zusätzlichen beweglichen Ferientagen. Die Zeiten, in denen der Kindergarten geschlossen bleibt, werden spätestens bei der Elternversammlung nach § 6 Abs. 2 zu Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegeben.
2. Im übrigen ist der Kindergarten - außer an den gesetzlichen Feiertagen - regelmäßig von montags bis freitags geöffnet, und zwar zumindest von 7.30 - 12.30 Uhr. Soweit die Trägerin einen ausreichenden Bedarf hierfür feststellt, werden zusätzliche Öffnungszeiten angeboten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Kindergartenausschuss.
3. Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit sicherzustellen, sollen die Kinder pünktlich in den Kindergarten kommen und auch wieder abgeholt werden. Näheres regelt die Kindergartenleitung.
4. Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, bei betrieblichen Ausflügen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wird der Kindergarten ebenfalls geschlossen. Gleiches gilt - analog zu den Schulen - bei Notständen und Naturkatastrophen. Eine entsprechende Anordnung trifft der Bürgermeister. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Kinder.
5. Für Fortbildungsmaßnahmen kann der Kindergarten für insgesamt bis zu fünf Tage im Kindergartenjahr mit Zustimmung des Beirats auf eine Betreuungsgruppe reduziert werden. Die Eltern sind hierüber rechtzeitig zu unterrichten.

§ 12 **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzungsgebühren gilt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Abmeldung

1. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht entsprochen werden. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muß in diesem Fall von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
2. In besonderen Fällen können Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Zum Zwecke der Aufnahme des Schulbesuchs ist keine Kündigung erforderlich.
3. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne daß eine Mitteilung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erfolgte, ist die Trägerin der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten werden vorab schriftlich informiert.
4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zu Monatsende gekündigt werden.
5. Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
6. Die Trägerin darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 14
Krankheit, Fernbleiben

1. Bei ansteckenden Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes ist die Kindergartenleitung sofort zu verständigen.
2. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, muß eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

§ 15

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

1. Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten nicht alleine aus dem Kindergarten entlassen werden.

Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen und zum Schwimmen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erforderlich.

2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum sowie vom Kindergarten und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindergartenpersonal nicht verantwortlich.
3. Die Mitarbeiterinnen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.
4. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens, auf dem direkten Weg zum Kindergarten und vom Kindergarten und bei Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.), sind die Kinder durch die Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert.
5. Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zum/vom Kindergarten), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
6. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
7. Das Mitbringen von Spielsachen und Süßigkeiten wird in Absprache mit den Erzieherinnen geregelt. Schmuck, Geld sowie scharfe bzw. spitze Gegenstände gehören nicht in den Kindergarten. Zum Spielen im Freien braucht das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepaßte Kleidung. Zum Turnen sind Turnschuhe mit weißen Sohlen erforderlich. Für den Aufenthalt im Kindergarten werden Hausschuhe benötigt.

8. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
9. Für den Verlust oder Verwechslung von Garderobe und der sonstigen Ausstattung der Kinder (Brottaschen, Turnzeug, Spielzeug oder ähnliches) wird keine Haftung übernommen.

§ 16 **Beschwerden**

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindergartenpersonals und der Kindergartenverwaltung (§ 5 Abs. 1) steht den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Beschwerden gegen das Kindergartenpersonal sind bei dem Bürgermeister der Gemeinde Kastorf vorzutragen.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Kastorf vom 21.06.2012 außer Kraft.

Kastorf, den 27.09.2012

Gemeinde Kastorf
Der Bürgermeister
gez. Wiedenhöft

(D.S.)